



Rede

des Herrn Staatsministers Prof. Dr. Bausback

zum Thema

**Gesetz zur vorübergehende Aussetzung der
Insolvenzantragspflicht bei hochwasser- und
starkregenfallbedingter Insolvenz**

(Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur
vorübergehenden Aussetzung der
Insolvenzantragspflicht)

Plenum des Bundesrats am 8. Juli 2016

TOP 2

Es gilt das gesprochene Wort

Hochwasser-
katastrophe 2016

Anrede!

Die **Hochwasserkatastrophe** im Mai und Juni in Bayern und andernorts in Deutschland hat **tragische Folgen** gehabt. Sie hat mehrere Menschen das Leben gekostet, deren Angehörigen unermessliches Leid zugefügt und auch darüber hinaus viele Menschen um "Haus und Hof" gebracht.

Und: **Allein in Bayern hat die Hochwasserkatastrophe auch rund 700 Unternehmen und Betriebe ganz erheblich geschädigt. So vieles ist zerstört, und die konkreten finanziellen Auswirkungen sind für viele Betroffene noch nicht absehbar.**

Zeit für Sanierung
erforderlich

Diesen Unternehmen muss und wird geholfen werden. Sie brauchen jedoch **Zeit**. Um die nötigen **Finanzierungs- und Sanierungsgespräche** zu führen; um **Unterlagen zu beschaffen**; und um klären zu können, in welchem Umfang **entstandene Schäden durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfen und andere Mittel ausgeglichen** werden können.

Insolvenzantrags-
pflicht in dieser
Sondersituation
hinderlich

Die Insolvenzantragspflicht nach § 15a der Insolvenzordnung könnte viele dieser Unternehmen dazu **zwingen, kurzfristig Insolvenzantrag zu stellen**.

Denn nach dieser Vorschrift müssen die Vertretungsorgane juristischer Personen und bestimmter Personengesellschaften innerhalb von **drei Wochen** Insolvenzantrag stellen, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Diese Frist ist in der hier vorliegenden Sondersituation **zu kurz**. Schon bei den Hochwasserkatastrophen in den Jahren 2002 und 2013 hat der Bundesgesetzgeber daher jeweils die Insolvenzantragspflicht für die damals betroffenen Unternehmen vorübergehend ausgesetzt. Nichts anderes ist **jetzt** vonnöten. Denn wir müssen verhindern, dass die strikten gesetzlichen Fristen **zukunftsfähige Unternehmen in die Insolvenz treiben**.

Bayern frühzeitig
für Aussetzung

Bayern hat sich deshalb **frühzeitig dafür eingesetzt**, dass auch **diesmal die Insolvenzantragspflicht für die durch das Hochwasser geschädigten Unternehmen vorübergehend ausgesetzt wird.**

Wir begrüßen es sehr, dass dieses Anliegen beim **Bundestag Gehör** gefunden hat - und dieser durch eine Ergänzung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Weg für eine kurzfristige Verabschiedung der Regelung frei gemacht hat.

Kein Risiko für
Gläubiger

Den Gläubigern von betroffenen Unternehmen werden durch die Regelung **keine übermäßigen Risiken aufgebürdet**, da ihr Recht, gegebenenfalls selbst Antrag auf Eröffnung der Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Schuldners zu stellen, **unberührt bleibt**. Auch gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur so lange, wie das betroffene Unternehmen ernsthafte und erfolgversprechende Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führt.

Schluss

Anrede!

In den Jahren 2002 und 2013 haben sich die entsprechenden Regelungen **bewährt**. Wir sollten den Geschädigten aus den aktuellen Hochwasserereignissen **in gleicher Weise ausreichend Zeit geben**, ihre wirtschaftliche Situation und Zukunft zu klären und die Sanierung bzw. den Wiederaufbau einzuleiten.

Dadurch erhalten wir Betriebe und die damit verbundenen Arbeitsplätze!